

B e g r ü n d u n g

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet " B 4 / Fuhlendorfer Weg"

Mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 6.10.79 - Aktenzeichen: IV 2 / 61.21/Schr.- wurde der von der Stadtverordnetenversammlung am 27.6.1979 als Satzung beschlossener Bebauungsplan Nr. 25 für das vorstehend genannte Gebiet gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 genehmigt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für einen Teil des Flurstückes 37 / 1 der Flur 2 Gemarkung Bad Bramstedt - Eigentümerin die Gemeinnützige Baugenossenschaft Bad Bramstedt e.G.- die Errichtung von 3 Einfamilienhäusern vor.

Zur besseren Grundstücksausnutzung sieht die vereinfachte Änderung nunmehr eine Umpfanung der 3 Einzelgrundstücke in 4 Einzelparzellen vor. Hiermit wird dem Käuferwunsch auf kleinere Grundstücke Rechnung getragen.

Im übrigen bleiben für den Bereich dieser Änderung die Bestimmungen des Bebauungsplanes Nr. 25 rechtsverbindlich erhalten.

Die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer sowie die benachbarten und angrenzenden Grundstückseigentümer haben sich mit der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich einverstanden erklärt.

Kosten durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Bad Bramstedt nicht, so daß die entstehenden Erschließungskosten aus der Begründung zum genehmigten Bebauungsplan zu entnehmen sind.

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet "B 4 / Fuhlendorfer Weg" der Stadt Bad Bramstedt ist von der Stadtverordnetenversammlung am 12.10.79 gebilligt worden.

Bad Bramstedt, den 12.10.79

Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat

Bürgermeister



Lärmschutzberechnung zum B-Plan 25 der Stadt
Bad Bramstedt

1. zur Bundesstraße nach DIN 18005 Blatt 1 (Vornorm)

1 a.) Schnitt E - E

Grundlagen der Zählstelle 0302

DTV₂₄ = 4853 Kfz/d

darin enthalten 212 Lkw

MSV_t = mittlerer stündlicher Verkehr pro Tag
(6.00 - 22.00 Uhr)

max. MSV_t = 0,1 DTV = 485 Kfz/h

nach Bild 1 der Vornorm 18005 äquivalenter
Dauerschallpegel für 485 Kfz/h = 59 dB(A)

MSV_n = mittlerer stündlicher Verkehr pro Nacht
(22.00 - 6.00 Uhr)

max. MSV_n = $\frac{485 \text{ Kfz/h} \times 8 \text{ h}}{24 \text{ h}} = 161 \text{ Kfz/h}$

äquivalenter Dauerschallpegel für 161 Kfz/h =
53 dB (A) nach Bild 1

Gesamte Wandhöhe 3,90 , davon Wall 2,50 m und
Bewuchs 1,40 m

wirksame Wandhöhe lt. Schemaskizze Schnitt E-E 1,0 m

Schattenwinkel $\psi = 9,2^\circ$

nach Bild 4 Schallpegelminderung = 11 dB (A)

$$M_t = 59 \text{ dB(A)} - 11 \text{ dB(A)} = \underline{\underline{48 \text{ dB(A)}}} \leq \text{zul. } 55 \text{ dB(A)}_t$$

$$M_n = 53 \text{ dB(A)} - 11 \text{ dB(A)} = \underline{\underline{42 \text{ dB(A)}}} \geq \text{zul. } 40 \text{ dB(A)}_n$$

1 b.) Schnitt F - F

äquivalenter Dauerschallpegel = 59 dB (A)_t
= 53 dB (A)_n

gesamte Wandhöhe 4,70 m

wirksame Wandhöhe lt. Schemaskizze F - F 0,4 m

Schattenwinkel = 5,5°

Schallpegelminderung = 7,0 dB (A)

Schallpegeländerung aufgrund der Entfernung von
ca. 45 m nach Bild 3 = 2,5 dB (A)

$$\sum_t = 59 \text{ dB(A)} - 7,0 \text{ dB(A)} - 2,5 \text{ dB(A)} = \underline{\underline{49,5 \text{ dB(A)}}} \leq \text{zul. } 55 \text{ dB(A)}_t$$

$$\sum_n = 53 \text{ dB(A)} - 7,0 \text{ dB(A)} - 2,5 \text{ dB(A)} = \underline{\underline{43,5 \text{ dB(A)}}} \geq \text{zul. } 40 \text{ dB(A)}_n$$

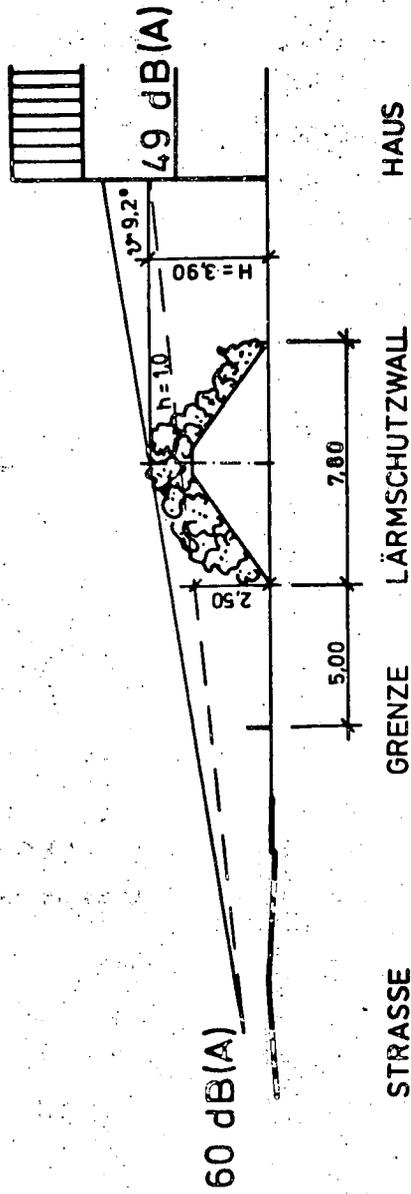
Aufgestellt:

Ingenieurbüro Vollmers + *Nick*
Beratende Ingenieure für *Bauwesen* VBI
Kurhausstr. 70, 2360 Bad Segeberg

SCHEMASKIZZEN M. 1:25 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 25

NACH DIN 18005 TEIL I VORNORM, HÖHE DES LÄRMSCHUTZES BEZOGEN AUF OK FAHRBAHN

E-E



F-F



BAUBESCHREIBUNG

zur Herstellung des Lärmschutzwalles und Lärmschutzzaunes
im Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Bad Bramstedt

Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 25 "B 4/Fuhlendorfer Weg"
in Bad Bramstedt ist als Lärmschutzeinrichtung an der
Westgrenze des Baugebietes zur Bundesstraße 4 bzw. zum
Bauhof der Straßenmeisterei Bad Bramstedt hin ein Lärm-
schutzwall bzw. ein Lärmschutzzaun ausgewiesen.

Der Lärmschutzwall ist ein Erdwall. Er wird mit Boden
aus dem Baugebiet hergestellt und mit Mutterboden ab-
gedeckt. Die Fertighöhe wird 2,50 m über Fahrbahnhöhe
der B 4 betragen, die Böschungsneigungen werden mit
1 : 1,5 angelegt und die Dammkrone wird 0,30 m breit.
Somit entsteht eine Wallfußbreite von maximal 7,80 m.

Der Erdwall wird mit 2 Stück Heckenrosen/m², mit ca.
150 Stück Bergkiefern und mit etwa 300 Stück Lärchen
bepflanzt, so daß sich eine Gesamthöhe bis 3,90 m ergibt.

Der Lärmschutzzaun ist im Bebauungsplan mit einer Gesamt-
höhe bis zu 4,70 m ausgewiesen. Er wird bis 1,50 m über
Fahrbahnhöhe der B 4 als Stützwand aus Stahlbetonteilen
mit einseitigem Erdwall hergestellt. Dieser Erdwall wird
zum B-Plan Gebiet hin mit einer Neigung von 1 : 2 gegen
die Stahlbetonfertigteile angefüllt, mit Mutterboden ange-
deckt und ebenfalls bepflanzt.

Für die Wand aus Stahlbetonfertigteilen liegt ein statischer
Nachweis der Hersteller der Bauanzeige bei.

Oberhalb der Stahlbetonstützwand ist eine Holzwand von 3,20 m Höhe aus waagerechten Bohlen auf senkrechten Kanthölzern vorgesehen. Die Kanthölzer bestehen aus Nadelholz/Klasse II und haben eine Abmessung von 12/14 cm. Sie werden mit Flacheisenbügeln, Schrauben und Dübeln in Abstand von 1,20 m an den Stahlbetonfertigteilen verankert.

Für die Holzwand und deren Befestigung liegt der Bauanzeige ebenfalls ein statischer Nachweis mit Konstruktionszeichnungen bei.

Der Lärmschutzzaun zur Straßenmeisterei hin erhält eine Höhe von 2,40 m. In diesem Bereich soll auf die Stahlbetonfertigteile verzichtet werden. Die Kanthölzer werden ca. 1,50 m tief im Erdreich verankert, der Abstand wird 2,0 m betragen. Der Lärmschutz besteht wie vor aus waagerechten, von beiden Seiten auf Lücke geschraubten Bohlen.

Aufgestellt:

Bad Segeberg, 23.03.1982

Ingenieurbüro Vollmers + Vick
Beratende Ingenieure für Bauwesen VBI
Kurhausstr.70,2360 Bad Segeberg